## Anzeige nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung

Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (<u>LFGB</u>) als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen<sup>1</sup>. Zuständige Behörden sind in Rheinland-Pfalz die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betrieb befindet.

Die Kontaktdaten der zuständigen Behörden können den folgenden Links entnommen werden: Kreisverwaltungen

Verwaltungen der kreisfreien Städte

## Hierbei ist folgende abweichende Zuständigkeit zu beachten:

norber let reigeriae abwelerleriae Zactariaig	non za bodomom	
Der örtliche Zuständigkeitsbereich der	erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreis-	
Kreisverwaltung	freien Stadt	
Alzey-Worms	Worms	
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße	
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz)	
	Speyer	
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz	
Südwestpfalz	Pirmasens	
	Zweibrücken	

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, deren jeweiliger Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene² von der zuständigen Behörde registriert worden ist. Außerdem gilt die Ausnahme entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger. Dagegen stellt die Gewerbemeldung keinen Ersatz für die Anzeige dar.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jede Betriebsstätte gesondert an die für den Standort zuständige Behörde zu erfolgen.

Abweichend davon ist bei Unternehmen mit mehreren Filialen und dem nachweislich **jeweils gleichen** Sortiment an Lebensmittelbedarfsgegenständen in den Filialen ein vereinfachtes Meldeverfahren möglich. In diesem Fall kann das Anzeigeformular zusammen mit einer Aufstellung der in Rheinland-Pfalz befindlichen Filialen in einer Sammel-E-Mail an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden. Hierzu sind in der Aufstellung der Filialen die Postleitzahlen und die Kreise bzw. Städte zu ergänzen.

Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.07.2024 aufgenommen haben, müssen die Anzeige bis zum 31.10.2024 übermitteln. Änderungen der Daten sind innerhalb von sechs Monaten nach Änderung mitzuteilen, sofern die Änderung dann noch besteht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anzeigepflicht neu eingeführt ab dem 01.07.2024 durch die <u>Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung v. 03.04.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 114)</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/382

Art der Meldung (bitte ankreuzen)	☐ Anmeldung		Aktualisierung	☐ Abmeldung	
Bezeichnung und Anschrift der Betriebsstätte (bitte ausfüllen)					
Name:					
PLZ:	Ort:				
Straße:					
Rechtsform:					
Kontaktdaten des Unternehmers (bitte ausfüllen)					
Anrede:					
Name:	Vorname:				
PLZ:	Ort:				
Straße:					
Telefon:	elefon: Fax:				
Handy:	E-Ma	ail:			
zelhändler / Großhändler, Fernal trieb)	osatz (ditte Adresse de	s inter	rnetsnops angebe	n), Dienstielstungsbe-	
Angaben der Gruppe der Materialien und Gegenstände <sup>3</sup> , die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)					
☐ Aktive u. intelligente Materia		Papier	und Karton		
stände	•	Kunsts			
☐ Klebstoffe					
□ Keramik □ Regenerierte Cellulose					
<ul><li>☐ Kork</li><li>☐ Gummi</li><li>☐ Silikone</li><li>☐ Textilien</li></ul>					
☐ Glas	□ Lacke und Beschichtungen				
☐ Ionenaustauscherharze	-				
☐ Metalle und Legierungen		Holz			
Weitere Angaben zum Produktsortiment (freiwillige Angabe)					

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> nach Anhang I der <u>Verordnung (EG) Nr. 1935/2004</u> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABI. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABI. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist

Unterschrift (bitte ausfüllen)	
Ich bestätige die Angaben der Meldu	ıng mit meiner Unterschrift.
Ort / Datum	Unterschrift Unternehmer